



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Einschreiben

Firma

Kühne GmbH

Herrn Geschäftsführer Peter Kühne

Beratgerstr. 19

44149 Dortmund

Datum: 01. März 2018
Seite 1 von 10

Aktenzeichen:
55.3-Ar/As-U18/05
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Assheuer
martin.assheuer@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3712
Fax: 02931/82-3779

Dienstgebäude:
Königstraße 22
59821 Arnsberg

**Genehmigung U 18/05
zum Umgang mit radioaktiven Stoffen
(Lagerung aktivierter Beschleunigerbauteile)**

Auf Ihren Antrag vom 11.07.2017, hier eingegangen am 19.07.2017 genehmige ich Ihnen nach § 7 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung¹ (StrlSchV) und § 17 Atomgesetz² (AtG) den Umgang mit den in Abschnitt A. aufgeführten radioaktiven Stoffen.

Die Genehmigung erstreckt sich auch auf solche radioaktiven Stoffe, die als Nebenprodukte notwendig mit den aufgeführten Stoffen verbunden sind oder durch Zerfalls- oder Aktivierungsvorgänge entstehen.

Inhalt und Umfang dieses Genehmigungsbescheides ergeben sich aus den im Abschnitt E. aufgeführten Antragsunterlagen, **sofern dem die nachstehenden Festsetzungen nicht entgegenstehen.**

Die Genehmigung U 11/12 vom 28.11.2011 (Ursprungsgenehmigung) erlischt mit Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides.

A. Art der radioaktiven Stoffe

Aktivierete Bauteile medizinisch genutzter Beschleuniger, Gewicht der Bauteile: ca. 1000 kg pro Beschleuniger,
Anzahl der Beschleuniger, von denen Bauteile gelagert werden: **80**

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

¹ Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl I S.1714; 2002 I S.1459) in der zzt. geltenden Fassung

² Atomgesetz (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der zzt. geltenden Fassung



B. Umgangszweck

Lagerung der ausgebauten Bauteilteile mit dem Ziel, diese Bauteile und Baugruppen der uneingeschränkten Freigabe nach § 29 StrlSchV oder der Verwertung oder Beseitigung durch andere Genehmigungsinhaber i.S. einer Abgabe nach § 69 Abs. 1 StrlSchV zuzuführen oder sie nach § 76 Abs. 4 StrlSchV an eine Landes-sammelstelle abzuliefern.

Lagerung kompletter Bauteile, die zur Weiterverwendung bei einem anderen Betreiber vorgesehen sind.

C. Umgangsort

Lagerung:

Containerhalle auf dem Betriebsgelände der Fa. Kühne GmbH, Beraterstraße 19, 44149 Dortmund **in verschlossenen Übersee-containern**

D. Strahlenschutzverantwortliche/Strahlenschutzbeauftragte

Name des Strahlenschutzverantwortlichen gem. § 31 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung:

Genehmigungsinhaber: Fa. Kühne GmbH

Rechtlicher Vertreter des Genehmigungsinhabers zum Zeitpunkt der Antragstellung:

Geschäftsführer Peter Kühne

(Strahlenschutzverantwortlicher mit Fachkunde im Strahlenschutz)

Ein Wechsel der Person, die gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV für eine Kapital- oder Personengesellschaft die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist mir unverzüglich anzuzeigen. Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine Änderungsgenehmigung.



Name des Strahlenschutzbeauftragten gem. § 31 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung:

Herr André Bongaerts
Herr Christian Richard Klare

E. Antragsunterlagen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind verbindliche Genehmigungsbestandteile und dem Bescheid beizufügen:

1. Antragsschreiben, hier eingegangen am 19.07.2017, 1 Seite
2. Antrag auf Genehmigung vom. 11.07.2017, 9 Seiten
3. Dosisabschätzung für die Lagerung von aktivierten Bauteilen (MPA NRW., Dr. Nußhardt, Michael, 26.04.2017), 4 Seiten
4. Ergänzung zur Abschätzung der Dosisleistung an den Außenseiten eines beladenen 20 ft-Containers, 5 Seiten
5. Angaben zum Diebstahl- und Brandschutz der Firma Kühne GmbH, 2 Seiten
6. Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes vom 22.05.2012, BS 15113.doc (Brandschutzconsulting Kurt Frick vom 23.06.2015), 33 Seiten
7. Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes vom 22.05.2012, BS 16063.doc (Brandschutzconsulting Kurt Frick vom 18.04.2016), 6 Seiten
6. Beschreibung der Separation von aktivierten Bauteilen, 2 Seiten
7. Beschreibung der Ein- und Auslagerung der aktivierten Bauteile, 2 Seiten
8. Lageplan (ohne Maßstab) „Grundriss Erdgeschoss“, Zeichnungsnr.: 2011-230 GP3.G.1.0

F. Auflagen

- 1.a) Die Bestellung oder das Ausscheiden eines Strahlenschutzbeauftragten sowie die Änderung des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs sind der in Hinweis 1 genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 31 Abs. 4 StrlSchV).
Der Anzeige ist die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Strahlenschutzverordnung ausgestellte Fachkundebescheinigung beizufügen.



- Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- b) Eine diesem Bescheid beigelegte Anzeigebestätigung der Aufsichtsbehörde erübrigt eine entsprechende Änderung des Abschnitts D.
 - c) Dieser Bescheid und ggf. spätere Nachträge dazu sind den Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
 - d) Über den Zu- oder Abgang der „sonst tätigen Personen“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV ist Buch zu führen und der in Hinweis 1 genannten Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Bauteile dürfen längstens **8 Jahre** nach ihrer Einlagerung gelagert werden.
Bauteile, für die bis zum Ablauf dieser Frist keine Freigabe nach § 29 StrlSchV erteilt worden ist, sind der Verwertung oder Beseitigung durch andere Genehmigungsinhaber i. S. einer Abgabe nach § 69 Abs. 1 StrlSchV zuzuführen oder nach § 76 Abs. 4 StrlSchV an die Landessammelstelle NRW abzuliefern.
 3. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass **die einzelnen Komponenten stets der Beschleunigeranlage aus der sie stammen, zugeordnet werden können**. Die Kennzeichnung der Komponenten ist bei einer Weiterzerlegung in Einzelteile konsequent fortzuführen, um die spätere Freigabe zu erleichtern.
 4. Die neueingelagerten Beschleunigerbauteile müssen einer radiologischen Charakterisierung und Aktivitätsbestimmung unterzogen werden.
Die hierzu erforderlichen Messungen sind **möglichst frühzeitig nach der Einlagerung** durchzuführen, da der Einfluss der Untergrundstrahlung auf die Messsignale zu einem frühen Zeitpunkt geringer ist.
Die vorgenannten Tätigkeiten müssen **mindestens 1-mal im Kalenderjahr** durchgeführt werden.
 5. Die radiologische Charakterisierung und Aktivitätsbestimmung der Beschleunigerbauteile ist von einem Sachverständigen (SV) durchführen zu lassen, der zuvor mit mir abzustimmen ist (z.B. SV des MPA NRW oder TÜV etc.).



6. Über die Ergebnisse der radiologischen Charakterisierung und Aktivitätsbestimmung der Beschleunigerbauteile ist vom Sachverständigen (siehe F.5.) ein **schriftlicher Bericht** anfertigen zu lassen. Die geprüften Bauteile müssen dem Beschleuniger, dem sie entnommen wurden, weiterhin eindeutig zugeordnet werden können (vgl. Aufl. F.3.).

Der Sachverständigenbericht muss für jeden darin aufgeführten Beschleuniger insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Hersteller, Gerätetyp und Gerätenummer, des Beschleunigers aus dem die untersuchten Bauteile entnommen wurden,
- ehemaliger Betriebsort und Nr. bzw. Aktenzeichen der Betriebsgenehmigung,
- Datum der Einlagerung der Bauteile,
- die für die einzelnen Bauteile ermittelten Messwerte
- Datum, ab dem die Bauteile die Voraussetzungen für eine **uneingeschränkte Freigabe** gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) StrlSchV erfüllen.

Anmerkung:

Die Bezugnahme auf ein geeignetes Leitnuklid (z.B. Co-60) ist für eine Gesamtbeurteilung des Nuklidspektrums zulässig.

- eindeutige Kennzeichnung der Bauteile mit dem für diese prognostizierten Datum der uneingeschränkten Freigabe,
- Sofern bestimmte Bauteile bis zum Ende der genehmigten Lagerzeit von 8 Jahren die Werte für eine uneingeschränkte Freigabe **nicht** einhalten, ist auf folgende Möglichkeiten des weiteren Umgangs hinzuweisen:
 - Abgabe gem. § 69 Abs.1 StrlSchV an Personen, die die erforderliche Genehmigung besitzen,
 - Ablieferung bei der zuständigen Landessammelstelle gem.§ 76 Abs. 4 StrlSchV,
 - unter Umständen kann ein Antrag auf Freigabe von Metallschrott zur Rezyklierung nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d) bei mir gestellt werden.

7. Vor der Abgabe von Bauteilen die nach dem Sachverständigenbericht gem. Auflage F.6. die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Freigabe erfüllen und somit aus dem Atomrecht entlassen werden können, **ist zuvor** durch ein geeignetes Messver-



fahren (z.B. Kontaminationsmessungen, ggfs. in Verbindung mit Dosisleistungsmessungen oder Gamma-Spektrometrie) nachzuweisen, **dass keine aktivierten Bauteile in das abzugebende Gebinde gelangt sind.**

Die Messungen sind an den Oberflächen der einzelnen Bauteile vorzunehmen. Das Ergebnis der einzelteilbezogenen Kontrollmessungen ist in einem Messprotokoll - in dem auch die verwendeten Messgeräte anzugeben sind -, **anlagenbezogen und nachvollziehbar** zu dokumentieren und der Lagerliste **Aufl. F.8.** als Anlage beizufügen.

Die Messungen können vom Strahlenschutzverantwortlichen (SSV), mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz oder Strahlenschutzbeauftragten (SSB) in enger Abstimmung mit einem Sachverständigen gem. Aufl. **F.5** vorgenommen werden. Hierbei ist für die Durchführung der Messungen eine Arbeitsanweisung unter Beteiligung des vorgenannten Sachverständigen zu erstellen, die der Strahlenschutzanweisung gem. § 34 StrlSchV als Kapitel beizufügen ist.

Die Strahlenschutzanweisung einschließlich der Arbeitsanweisung für die Messungen ist mir auf Verlangen vorzulegen.

8. Es ist eine Lagerbestandsliste zu erstellen, die jahrgangsweise fortzuführen ist. In der Liste sind sämtliche Linearbeschleuniger, von denen Bauteile gelagert werden, lückenlos aufzuführen. Für jeden einzelnen Linearbeschleuniger sind mindestens folgende Angaben zu erfassen:

- Hersteller, Gerätetyp und Gerätenummer des Beschleunigers
- ehemaliger Betreiber des Beschleunigers, Aufstellungsort, Nr. und Aktenzeichen der Betriebsgenehmigung,
- Lagerort innerhalb der Containerhalle (z.B. Containernummer o.ä. Identifikationsmerkmale),
- Beschreibung der gelagerten Bauteile (z.B. Strahlerkopf, Wave-Guide, Multileaf-Kolimator etc.)
- Datum der Einlagerung der Beschleunigerbauteile,
- Datum des Lagerendes unter Bezugnahme auf das Datum der Einlagerung (z.B. Lagerende am / Datum der Einlagerung am)



- Datum des Sachverständigenberichtes über die radiologische Charakterisierung und Aktivitätsbestimmung der Beschleunigerbauteile (gem. Aufl.F.6).

- Angaben zum Lagerende (**A.** konventionelle Entsorgung, da die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Freigabe gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 StrlSchV erfüllt sind; **B.** Abgabe i.S.v. § 69 Abs. 1 StrlSchV an andere Personen, die die erforderliche Genehmigung besitzen; **C.** Ablieferung an die Landessammelstelle gem. § 76 Abs. 4 StrlSchV).

Hinweis: Erforderliche Übergabebescheinigungen im Falle von **B.** und **C.** sind aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen.

- Messprotokoll(e) über die Kontrollmessungen gem. Aufl. F.7 als Anlage zu dieser Lagerliste

9. Der Sachverständigenbericht (Aufl. F. 6) und die Lagerliste mit Anlagen (Aufl. F. 8) sind mir jahrgangswise, **spätestens bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres zu übersenden.**

10. Zur messtechnisch-radiologischen Charakterisierung und der hierfür erforderlichen weiteren Zerlegung und Separation der zum Lagerort (**C.**) verbrachten aktivierten und möglicherweise aktivierten Beschleunigerbauteile ist in der Containerhalle an geeigneter Stelle ein temporärer Strahlenschutzbereich, der als Kontrollbereich gem. § 36 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV zu behandeln ist, einzurichten.

Nach Abschluss der Tätigkeiten ist der temporäre Kontrollbereich mittels eines geeigneten Messgerätes auf Kontaminationen zu untersuchen und ggfs. zu dekontaminieren. Die Messergebnisse sind in geeigneter Weise schriftlich zu dokumentieren und mir auf Verlangen vorzulegen.

Vom Beginn der Tätigkeiten bis zum erfolgreichen Abschluss der Freimessungen ist der Kontrollbereich gegen unbefugten Zutritt abzusichern und mit dem Strahlenzeichen gem. Anlage IX der StrlSchV zu kennzeichnen. Außerdem muss die Kennzeichnung die Worte „Vorsicht - Strahlung“ enthalten (§ 68 StrlSchV).

11. Die Anwendung Material freisetzender Verfahren wie Sägen, Trennschleifen u. ä. ist nicht zulässig.



12. Die Container müssen von außen an den Zugangstüren mit dem Stahlenzeichen nach Anlage IX in ausreichender Anzahl, deutlich sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Außerdem muss die Kennzeichnung die Worte „Vorsicht - Strahlung“ enthalten (§ 68 StrlSchV).
13. Für die uneingeschränkte Freigabe der abgeklungenen Beschleunigerbauteile ist ein Freigabeantrag gem. § 29 Abs. 2 StrlSchV bei mir zu stellen.

G. Hinweise

1. Zuständige Aufsichtsbehörde Im Sinne des § 19 AtG ist die **Bezirksregierung Arnsberg**, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg.
2. Zuständige Sammelstelle im Sinne des § 76 Abs. 4 StrlSchV. ist die **Bezirksregierung Köln - Landessammelstelle für radioaktive Abfälle** -, Stetternicher Forst, 52428 Jülich.
3. Zuständige Messstelle im Sinne des § 41 StrlSchV für die Personendosimetrie ist das **Materialprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen**, Marsbruchstraße 186 in 44287 Dortmund. Einzelheiten des Überwachungsverfahrens sind dort zu erfragen.
4. Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Auf die Möglichkeit nachträglicher Auflagen (§ 17 Abs. 1 Satz 3 AtG) sowie der Rücknahme und des Widerrufs (§17 Abs. 2 bis 5 AtG) wird hingewiesen.
5. Die Genehmigung hat keine Konzentrationswirkung; nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften notwendige behördliche Entscheidungen bleiben unberührt.
6. Auf die Kennzeichnungspflicht gem. §§ 68 und 36 Abs. 2 und auf die Aufbewahrungsfristen nach § 42 StrlSchV wird hingewiesen.

H. Deckungsvorsorge

Eine Pflicht zur Deckungsvorsorge besteht gemäß § 10 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nicht.

Die Haftung für eventuell auftretende Schäden bleibt jedoch unberührt.



I. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein Westfalen³ in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung⁴ setze ich für die Entscheidung über die Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen entsprechend Tarifstelle 11.8.1, folgende Verwaltungsgebühr fest:

850,00 EUR

in Worten: achthundertfünfzig Euro

Die Verwaltungsgebühr kann sich gemäß Tarifstelle 11.8.1 in einem Rahmen von 65 bis 35.000 Euro bewegen. In Ihrem Fall habe ich den Verwaltungsaufwand sowie den wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen, der für Sie mit dieser Entscheidung verbunden ist, berücksichtigt.

Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag entsprechend den im Zahlungshinweis zur Kostenentscheidung (Anlage) genannten Vorgaben.

J. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

³ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 2011)

⁴ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011)



Zusätzlicher Hinweis:

Die Klage gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Der ausgewiesene Betrag ist also trotz einer Klage termingerecht zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg), jedoch die Vollziehung aussetzen. Bei – auch teilweiser – Ablehnung dieses Antrages sowie in den Fällen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), beantragt werden.

Bei beiden Anträgen handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen Rechtsschutz bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Assheuer
(Assheuer)



Anlage: Zahlungshinweis